

# Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder

Autor(en): **Urner, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839002>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und mit Hinblick auf das öffentliche Unterstützungswesen lehnen wir daher den Vorschlag ab, wonach die Ehefrau bei der Heirat die Möglichkeit hat, das bisherige Bürgerrecht beizubehalten. Wir beantragen, Art. 161 Abs. 2 des Entwurfes ersatzlos zu streichen. Dagegen begrüßen wir den Vorschlag, dass die Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhält.

Wir müssen uns übrigens allen Ernstes fragen, ob einer verschwindend kleinen Minderheit politisch engagierter Frauen stattgegeben werden und die Forderung nach Gleichberechtigung durch Preisgabe des bisher bewährten und immer wieder hochgehaltenen Grundsatzes der Einheit des Bürgerrechts innerhalb der Familie erkaufte werden soll. Auch eine möglichst weitgehende Emanzipation hat vor bestimmten Gegebenheiten haltzumachen. Das Institut der Ehe bringt es mit sich, dass eine Gemeinschaft geschaffen wird. Die Einheit des Bürgerrechts ist neben der Einheit des Familiennamens ein wesentliches Hilfsmittel zur Schaffung, Erhaltung und Identifizierung dieser Gemeinschaft.

Die in Art. 8b der Anwendungs- und Schlussbestimmungen vorgesehene Regelung für "innerstaatliche Wiedereinbürgerungen" ist irgendwie symptomatisch und beispielhaft dafür, wie praxisfremd gelegentlich "Expertenkommissionen" legiferieren möchten. Dieser Vorschlag steht in keinem Verhältnis zu einem realen Vorteil und stellt eine krasse Zumutung für alle Organe dar, die sich mit dem Vollzug solcher Erlasse herumzuschlagen haben. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Regelung ohne weiteren Kommentar ab.

V.

Wer das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Eidg. Expertenkommission etwas beobachtet hat, kann feststellen, dass die Grundzüge eines neuen Eherechts im allgemeinen von den Kantonsregierungen, den politischen Parteien sowie von den interessierten Verbänden und Organisationen positiv beurteilt und gewertet werden. Zahlreiche Bedenken werden jedoch angemeldet zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes, namentlich was die Führung des Familiennamens, die Regelung des Bürgerrechts und des Wohnsitzbegriffes betrifft. Die eingesetzte Arbeitsgruppe und der Vorstand der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge sind somit mit ihren kritischen Bemerkungen zu diesen Revisionsvorschlägen nicht allein. Wir dürfen gespannt sein, ob und welche Retuschen auf Grund des Vernehmlassungsverfahrens an diesem Vorentwurf vorgenommen werden.

## Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder

Dr. iur. *Paul Urner*, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich

### **1. Regelung in der Stadt Zürich**

Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss am 3. März 1976 eine Verordnung mit dem vorliegenden Titel. Am 13. Juni 1976 wurde die Bevorschussung in der Volksab-

stimmung mit grosser Mehrheit als neue Gemeindeaufgabe anerkannt. Am 1. Januar 1977 trat die Verordnung in Kraft. Damit ist folgende Regelung getroffen worden:

*Anspruchsberechtigt* auf Bevorschussung sind unmündige Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Zürich, denen in Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteilen sowie bei aussergerichtlicher Erledigung der Vaterschaft vertraglich Unterhaltsbeiträge zugesprochen worden sind.

Die Bevorschussung wird aber nicht uneingeschränkt gewährt, sondern nur wenn folgende *Kriterien* vorliegen:

- Der pflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach.
  - Der Unterhaltsanspruch wird nur soweit bevorschusst, als die für Waisen geltenden Einkommensgrenzen für die Zusatzleistungen zur AHV nicht überschritten werden. Zurzeit beträgt der monatliche Vorschuss höchstens Fr. 500.– pro Kind.
  - Folgende Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden:
    - beim alleinstehenden Elternteil*: Reineinkommen Fr. 30 000.–, zuzüglich Fr. 2000.– pro minderjähriges Kind;
    - beim (im Verhältnis zum berechtigten Kinde) mit Stiefvater oder Stiefmutter verheirateten Elternteil*: gesamtes Reineinkommen Fr. 40 000.–, zuzüglich Fr. 2000.– pro minderjähriges Kind;wenn das *Einkommen des minderjährigen Kindes* Fr. 700.– pro Monat übersteigt (zum Beispiel aus Lehrlohn, Stipendien, AHV- und IV-Leistungen, Arbeitserwerb), erfolgt die Bevorschussung höchstens bis zu diesem Betrag;
  - wenn das *gesamte Vermögen der Familie* mehr als Fr. 100 000.– beträgt, erfolgt keine Bevorschussung.
- Von dem Fr. 30 000.– übersteigenden gesamten Familienvermögen wird 1/15 zum Reineinkommen hinzugerechnet.
- Eine rückwirkende Bevorschussung ist naturgemäss ausgeschlossen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Bevorschussung nicht erfüllt sind, wird unentgeltlich Inkassohilfe und Vermittlung der Zahlungseingänge geleistet. Die Bevorschussung tritt dann ein, wenn die sozialen Verhältnisse des Kindes den Bedarf ausweisen. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, zu berücksichtigen. Anzurechnen ist aber auch anderweitiges Einkommen, z.B. Leistungen der IV, Sonderschulbeiträge, Stipendien, Arbeitserwerb usw. Bei auswärtiger Unterbringung des Kindes können die effektiven Kosten unter dem zugesprochenen Unterhaltsbeitrag liegen. In diesem Falle werden nur diese Kosten bevorschusst.

Zur *Geltendmachung* der Bevorschussung ist der gesetzliche Vertreter des bevorschussungsberechtigten Kindes befugt. Hiezu hat er den massgeblichen Rechtstitel beizubringen (Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteil, gerichtlicher Vaterschaftsbeschluss, Beschluss über vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- oder im Vaterschaftsprozess, aussergerichtliche Unterhaltsverpflichtung in bezug auf die Vaterschaft). Unterhaltsbei-

träge aufgrund einer eheschutzrichterlichen Verfügung werden nicht bevorschusst. Denn dabei handelt es sich nur um provisorische Massnahmen, die in einem summarischen Verfahren getroffen werden.

Sodann hat der gesetzliche Vertreter folgende Verpflichtungen einzugehen:

- die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung sowie einer Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges;
- die Zustimmung zur Verrechnung der Vorschussleistungen mit rückwirkend eingehenden Sozialleistungen, zum Beispiel AHV- und IV-Leistungen;
- die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners der Unterhaltsbeiträge und zur sofortigen Orientierung der zuständigen Stelle über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (zum Beispiel Adressänderungen, Änderung des Unterbringungsortes des Kindes, Verheiratung oder Wiederverheiratung, Änderung des Einkommens und Vermögens, Empfang von Sozialleistungen).

Die Abtretung der Unterhaltsbeiträge ermöglicht der Inkassostelle, die Rechte des Kindes im Interesse der Stadt gegenüber den zahlungspflichtigen Eltern geltend zu machen. Insbesondere können sich diese nicht mehr mit Zahlungen an den nicht verpflichteten Elternteil rechtsgültig von ihrer Verpflichtung befreien. Indem auch die rückständigen Alimente abgetreten werden müssen, wird verhindert, dass diese neben den laufenden Beiträgen betrieben werden können. Die Zahlungseingänge werden denn auch vorab zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen sie den Alimentenbetrag, wird der Überschuss dem Kinde bzw. seinem gesetzlichen Vertreter überwiesen. (Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der eigenen Familie.)

Mit der Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben und zur Orientierung über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse ist sicherzustellen, dass die Berechtigung zur Bevorschussung überprüft werden kann. Die bevollmächtigte Inkassostelle ist verpflichtet, unrechtmässig bezogene Vorschüsse zurückzufordern – und nötigenfalls den Prozessweg zu beschreiten.

Bei der *Organisation* war davon auszugehen, dass seit Jahrzehnten drei Dienstabteilungen des Sozialamtes Inkassostellen angegliedert sind, welche kostenlos Alimente vermittelten (vor der Bevorschussung in rund 1500 Fällen). Die dezentralisierte Strukturierung hat sich bewährt, da jeder Abteilung spezifische Dienstleistungen zugewiesen sind und die zugehörigen Inkassostellen in enger Verbindung hiezu stehen. Damit war auch die Voraussetzung gegeben, die zusätzliche Arbeit aller Voraussicht nach ohne Vermehrung des bisherigen Personalbestandes zu bewältigen. In der Verordnung wurde die Aufgabenteilung somit wie folgt festgehalten:

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung erfolgen durch:

- a) das *Fürsorgeamt* (öffentliche Fürsorge) für Kinder, die von ihm unterstützt werden;

- b) die *Amtsvormundschaft* für Kinder, die unter Vormundschaft, Beistandschaft oder Erziehungsaufsicht eines Amtsvormundes oder einer Privatperson stehen und vom Fürsorgeamt nicht unterstützt werden;
- c) das Jugendamt III (freiwillige Fürsorge) für die übrigen Kinder.

Die Bevorschussung durch das Jugendamt III ist vor allem deshalb von grosser Bedeutung, weil es die Möglichkeit hat, die Unterbringung eines Kindes ausserhalb der eigenen Familie zu finanzieren und die Eltern zu einem ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zu verpflichten. Ist eine Familie oder ein Kind auf die Unterstützung des Fürsorgeamtes angewiesen, so erfolgt diese aufgrund der zürcherischen Richtlinien. Die bevorschussten Alimente werden angerechnet und führen in keiner Weise zu einer Besserstellung der Berechtigten gegenüber andern Hilfsbedürftigen. Der Selbstbehauptungswille der Mütter wird gefördert, indem die Alimentenansprüche für die Kinder auch bei eigenem Erwerb gewährleistet bleiben, dies selbst dann, wenn damit das Existenzminimum überschritten wird.

Besonders ist festzuhalten, dass die Bevorschussung durch alle drei Amtsstellen nach den *gleichen Grundsätzen* erfolgt. Vorschüsse, die nicht vom unterhaltsverpflichteten Elternteil beigebracht werden können, werden von der Stadt getragen. Auf den Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte im Sinne von Art. 328/29 ZGB wird ausdrücklich verzichtet. Dies ist gerechtfertigt, da in vorschussberechtigten Fällen die persönlichen Beziehungen in der Verwandtschaft ohnehin häufig stark belastet sind. Insbesondere entspricht der Verzicht aber der allgemeinen Sozialgesetzgebung (Ergänzungsleistungen zu AHV/IV; kantonale Beihilfegesetzgebung; Arbeitslosenhilfe usw.).

Sodann ist auf die Einhaltung einer Karenzfrist nach dem Zuzug verzichtet worden. Damit ist dem Wohnortsprinzip, vor allem aber der Gleichbehandlung aller Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, Rechnung getragen worden. Insbesondere besteht die Hoffnung, dass die neue Sozialleistung auch andernorts in Erfüllung des Wunsches des neuen Kindesrechtes, Art. 293 Abs. 2 ZGB, das am 1. 1. 1978 in Kraft tritt, eingeführt werden wird.

## **2. Begründung der Alimentenbevorschussung**

Anstoss für die heutige Regelung gab die Motion von Frau Ruth Heidelberger und 32 Mitunterzeichnern, die am 19. August 1970 im Zürcher Gemeinderat eingereicht worden war:

„Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und aussereheliche Kinder zu unterbreiten. Durch den Erlass einer besonderen Verordnung sollen die von der Stadt Zürich zu übernehmenden Leistungen genau festgelegt werden.

Zweck der analog zur Hinterlassenenbeihilfe neu zu schaffenden Sozialleistungen wird es sein, diesen Kindern finanziell soweit beizustehen, dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen. Damit können letztere ihren erzieherischen Aufgaben zum

Wohle der auch ohne materielle Sorgen oftmals benachteiligten Kinder besser gerecht werden.“

Ziel der Motion war es, die wirtschaftliche Existenz der ausserehelichen, der gerichtlich getrennten und der geschiedenen Mütter und ihrer Kinder in ähnlicher Weise zu sichern wie Witwen und Halbwaisen. Wegen der sozialpolitischen, wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Komplexität wurde die Realisierung einer solchen Lösung allein auf Gemeindeebene in absehbarer Zeit als kaum durchführbar erachtet. Deshalb legte der Stadtrat die heute geltende Regelung als Gegenvorschlag vor. Als Grundlage diente die vom Vorstand des Sozialamtes, Frau Stadträtin Dr. E. Lieberherr, in Auftrag gegebene, von Frau Dr. K. Johannes-Biske verfasste Studie:

”Der Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder – Ergebnisse einer Untersuchung in der Stadt Zürich 1971“, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich in der Reihe ”Statistik der Stadt Zürich“, Heft 69.

Darin sind die tatsächlichen Verhältnisse in eindrucklicher Weise geprüft und dargestellt worden.

Die Ausgangslage, die vor der Bevorschussung der Alimente bestand, ist in der städtischen Weisung an den Gemeinderat vom 19. September 1975 wie folgt knapp umschrieben worden:

”Scheidungskinder und aussereheliche Kinder werden bekanntlich dadurch schwer benachteiligt, dass sie sich in unvollständigen Familienverhältnissen befinden. Neben der seelischen Not führt dies in vielen Fällen auch zu ungünstigen wirtschaftlichen Situationen. Nur die alleinstehende Mutter aus begüterten Kreisen wird durch Scheidung oder aussereheliche Mutterschaft finanziell nicht betroffen. In bescheidenen Verhältnissen wird die Mutter dagegen meist zu voller Erwerbstätigkeit gezwungen und hat zudem die ganze Verantwortung für das Kind zu übernehmen; in besonders gelagerten Fällen muss das Kind in die Obhut einer Pflegefamilie gegeben oder in einem Heim untergebracht werden. Besonders schwierig ist es für viele Mütter, die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Alimente gegenüber dem Vater geltend zu machen. Ist er zahlungsunfähig oder -unwillig, hat dies vielfach grosse Umtriebe und häufig unerfreuliche Auseinandersetzungen zur Folge. Die Höhe der Unterhaltsleistungen wird einerseits durch Gerichtsurteil oder Vereinbarung festgelegt. Wie weit diese Beiträge andererseits aber wirklich bezahlt werden, hängt von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab. Das Risiko tragen Mutter und Kind, in vereinzelt Fällen aber auch der geschiedene Vater, dem die Kinder zugeteilt sind. In den meisten Fällen, in denen der zahlungspflichtige Vater oder die zahlungspflichtige Mutter die Alimente nicht regelmässig und vollständig bezahlen, sind die Berechtigten auf Hilfe beim Alimenteninkasso angewiesen. Die zuständigen Dienstabteilungen des Sozialamtes (Jugendamt III, Amtsvormundschaft und Fürsorgeamt) besorgen dies seit Jahren kostenlos. Dabei werden alle verantwortbaren Mittel gegenüber

den Pflichtigen eingesetzt, die von der Verhandlung bis zur Betreuung und allenfalls bis zum Strafantrag reichen. Dennoch ist das Inkasso der Alimente in vielen Fällen erst nach grossen Verzögerungen oder nur in reduziertem Masse möglich. Betroffen sind die berechtigten Kinder und ihre Mütter oder Väter. Ihre Situation zu verbessern ist ein wichtiges Anliegen, das den heutigen Gegebenheiten entsprechend verwirklicht werden muss.“

### **3. Schluss**

Die Regelung der Stadt Zürich stellt auf Entscheide ab, in welchen die Unterhaltspflicht beider Elternteile aufgrund ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse angemessen aufgeteilt worden ist. Rechtsansprüche sind nun gewährleistet, die zuvor nur mit zeitlichen Verzögerungen erfüllt wurden oder teilweise oder ganz illusorisch waren. Trotz gerichtlicher Lastenverteilung hatte damit faktisch der eine Elternteil die ganze Bürde zu tragen. Den Betroffenen wird somit eine effektive Hilfe geleistet, die aber von eigenen, angemessenen Leistungen nicht entlastet. Die aufzuwendenden Mittel werden sich voraussichtlich in einem bescheidenen Rahmen halten. Die zürcherische Regelung ist allerdings unvollständig, indem Kinder, für die kein massgebender Rechtstitel vorliegt, und Mütter für ihre persönlichen Unterhaltsbeiträge keine Ansprüche geltend machen können. Doch ist das Bessere oft der Feind des Guten. Einstweilen ist das Gewicht vor allem auf eine zweckmässige und sinnvolle Durchführung der neuen Sozialleistungen zu legen, die sich in vielen Fällen segensreich auswirken wird.

### **Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger**

In der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 wurde durch Volk und Stände der Revision der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung zugestimmt (Niederlassungsfreiheit, Unterstützung Bedürftiger im Wohnkanton). Die beiden Verfassungsartikel sind noch nicht in Kraft gesetzt worden. Sie schaffen aber die Grundlage, um das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung durch ein Bundesgesetz zu ersetzen. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen, und die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 17. November 1976 kann nun bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden. *M.H.*

## Tagungen und Kongresse

### 18. Internationaler Montessori-Kongress in München

Vom 4. bis 8. Juli 1977 findet der 18. Internationale MONTESSORI-KONGRESS mit der Thematik: "Die Montessori-Pädagogik und das behinderte Kind" im Deutschen Museum in München statt. Teilnahmegebühr DM 150.-. Anmeldungen und komplette Programme über "Montessori-Kongress München", Kinderzentrum München, D-8 München, Gullstrasse 3.

### 9. Regional-Symposium ICSW, Wien 1977

Unter dem zentralen Thema  
DIE WECHSELBEZIEHUNGEN ZWISCHEN  
DEN VERSCHIEDENEN ALTERSGRUPPEN  
IN DER GESELLSCHAFT  
veranstaltet das Österreichische Komitee für

Sozialarbeit das 9. Regionale ICSW-Symposium.

- Seminarort Wien/Österreich
- Zeitpunkt 22.-26. August 1977
- Konferenzsprachen Deutsch, Englisch, Französisch
- Registration sFr. 200.- oder öS 1433.-
- Programme und Anmeldeformulare zu beziehen bei SKL, Postfach, 8039 Zürich
- Anmeldung bis spätestens 27. Mai 1977 an:  
Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Postfach 208, 8039 Zürich, Tel. 01/36 17 34

## Literatur:

### **Broschüre: Schön, dass Sie kommen – Hinweise für Besuche**

Jeder Mensch braucht Kontakte.

Es gibt aber Situationen, die es einem Menschen erschweren, von sich aus mit anderen Kontakt aufzunehmen: Zuzug in ein neues Quartier oder eine neue Gemeinde, Verlust eines Lebenspartners, Krankheit, Behinderung, Alter.

Darum werden in immer mehr Gemeinden Besuchsdienste gegründet. Diese stellen einen wichtigen Bestandteil der sozialen Arbeit dar. Verschiedene Institutionen befassen sich damit.

Vertreter des Instituts für Erwachsenenbildung, Caritas Zürich, Pro Senectute und des Schweizerischen Roten Kreuzes haben im Sinne von Koordination gemeinsam die soeben im Druck erschienene Broschüre: *Schön, dass Sie kommen – Hinweise für Besuche* erarbeitet. Der Inhalt wendet sich an Besucher und weitere freie Mitarbeiter, welche eine soziale Tätigkeit ausüben.

Die Erfahrung zeigt, dass dabei viele Fragen auftauchen können, die nicht immer leicht zu beantworten sind. Mit dieser Broschüre wird versucht, diesen Mitarbeitern ihre anspruchsvolle Tätigkeit etwas zu erleichtern. Gleichzeitig können die *Hinweise für Besuche* auch den Leitern von Besuchsdiensten und andern Verantwortlichen bei der Werbung, Ausbildung und dem Einsatz von Mitarbeitern gute Dienste leisten.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. -.50 pro Stück bei den oben erwähnten Institutionen bezogen werden.